

19.  
Dezember  
2022

---

# Verordnung über die Biodiversitätsförderung in der Gemeinde Worb

---

*Der Gemeinderat von Worb,*

- in Anlehnung an Art. 65 des Gemeindebaureglements vom 3. Februar 2022
- gestützt auf Art. 56 Abs. 2 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

*beschliesst:*

## 1 Zielsetzung

Aufgabe

**Art. 1** Der Bestand an schützenswerten und erhaltenswerten Naturobjekten (Biodiversität) in der Gemeinde soll erhalten und gefördert werden.

Finanzierung

**Art. 2** Zur Unterstützung der Aufgabe werden

- a ein angemessener jährlicher Betrag budgetiert
- b zweckgebundene Zuwendungen Dritter verwendet.

## 2 Beitragskriterien

Objekte

**Art. 3** Für die Bezeichnung schützenswerter und erhaltenswerter Objekte sind massgebend

- a das Landschaftsinventar mit dem zugehörigen Plan
- b die kommunale Landschaftsrichtplanung mit Massnahmenblättern
- c der Zonenplan Siedlung (Freiraumgebiete)
- d der Zonenplan Landschaft
- e das Konzept Biodiversität Worb.

Massnahmen

**Art. 4** Es sollen die folgenden Massnahmen unterstützt werden:

- a die Erhaltung und Förderung von wertvollen Landschaftstypen und gefährdeten Arten
- b die Neuschaffung von wertvollen Naturobjekten
- c die sachgemässe Pflege von Naturobjekten.

Kriterien

**Art. 5** Beiträge können nur gewährt werden, wenn der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch Massnahmen gemäss Art. 4 Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen

Bewirtschaftung entstehen und sich die Objekte auf dem Gemeindegebiet von Worb befinden.

### 3 Beitragsausrichtung

Grundsätzliches

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt an den Projekteigner.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

<sup>3</sup> Bei Hinfall einer Baubewilligung erlöscht die Beitragszusicherung.

Voraussetzungen

**Art. 7** Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a* Die Ausführung der geplanten Arbeiten entspricht den Massnahmen aus Art. 4.
- b* Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller übernimmt eigene Anstrengungen im Rahmen des Zumutbaren und ist zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Instanzen bereit.
- c* Es besteht die Gewähr der fachgerechten Ausführung der geplanten Arbeiten.
- d* Die Beitragsgesuche sind vor der geplanten Umsetzung einzureichen.
- e* Für Grossprojekte ab 10'000 Franken gilt: Das Beitragsgesuch von Naturobjekten beschreibt die zu erhaltenden oder zu fördernden Naturobjekte und schildert mögliche Auswirkungen auf andere ebenfalls erhaltenswerte Naturobjekte. Im Beitragsgesuch wird beschrieben, wie die Erhaltung oder Förderung der Naturobjekte über längere Zeit gewährleistet wird (bspw. Bewirtschaftungsauflagen).
- f* Für Kleinprojekte gemäss Anhang 1 ist das entsprechende Gesuchsformular vollständig auszufüllen.
- g* Die Naturobjekte unterstehen nicht einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde, gesetzlichen Vorgaben oder einer Überbauungsordnung gemäss derer sie naturnah zu bewirtschaften sind.

Form	<p><b>Art. 8</b> Die Beitragsleistungen können erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a durch nichtrückzahlbare einmalige oder wiederkehrende Barbeiträge</li> <li>b durch die Abgabe von zweckentsprechendem, aus dem Budget finanziertem Material (bspw. Saatgut, Stecklinge und dergleichen)</li> <li>c durch Arbeitsleistungen und kostenlosem Verleih von Maschinen des Werkhofs.</li> </ul>
Bemessung	<p><b>Art. 9</b> Bei der Festlegung der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die durch die Schutzwürdigkeit bedingten Mehrkosten</li> <li>b die Schutzwürdigkeit des Objektes und die Qualität der auszuführenden Massnahmen</li> <li>c der Aufwand für die Erstellung eines neuen Naturobjektes</li> <li>d die Materialkosten</li> <li>e der Ertragsausfall auf landwirtschaftlichen Nutzflächen</li> <li>f der zusätzliche Pflegeaufwand</li> <li>g die Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Heimatschutz usw.), inkl. zukünftige Subventionen dank den Aufwertungen</li> </ul>
<b>4 Gesuchstellung</b>	
Einreichung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind an die Gemeinde zuhanden der Bauabteilung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einreichung eines Beitragsgesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung der nötigen amtlichen Bewilligungen.</p>
Dokumentation	<p><b>Art. 11</b> Die Gesuchseingabe soll umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a das Beitragsformular</li> <li>b die Objektpläne mit Zustandsangabe</li> <li>c zustandsausweisende Fotoaufnahmen</li> <li>d einen detaillierten Kostenvoranschlag mit Angaben über die zu treffenden Massnahmen</li> <li>e einen Nachweis über die Mehrkosten, den Ertragsausfall und die Beiträge Dritter, inkl. erwartete Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bei Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet.</li> </ul>
<b>5 Behandlung der Gesuche</b>	
Kleine Projektbeiträge	<p><b>Art. 12</b> Die Behandlung der Beitragsgesuche bis 10'000 Franken unterliegen dem zuständigen Departement Umwelt.</p>
Grosse Projektbeiträge	<p><b>Art. 13</b> Die Behandlung von Beitragsgesuchen über 10'000 Franken unterliegt dem finanzkompetenten Organ der Gemeinde.</p>

## Aufgaben

**Art. 15** Die Umweltkommission

- a* beantragt dem Gemeinderat Änderungen der vorliegenden Verordnung
- b* nimmt Stellung zu Beitragsgesuchen über 10'000 Franken.

## Rückvergütung

**Art. 16** Beiträge können zurückgefordert werden, wenn

- a* die Arbeiten nicht gemäss bewilligter Gesuchseingabe ausgeführt werden
- b* dem Schutzgedanken widersprechende Massnahmen ergriffen werden
- c* das Naturobjekt entfernt oder zerstört wurde. In den ersten vier Jahren ist der gesamte Förderbeitrag der Gemeinde zurückzuzahlen. Nach vier Jahren reduziert sich der zurückzuzahlende Beitrag um jährlich 25%.

## 6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. des nachfolgenden Monats nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>2</sup> Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt hin die Verordnung über den Fonds für schützenswerte und erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte vom 18. März 2002 und die Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an ökologische Ausgleichsmassnahmen vom 16. Dezember 2004.

Worb, 19.Dezember 2022

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*

## Anhang 1 Förderbeiträge

### A: Einmalige Förderbeiträge für Kleinprojekte

Auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), A16 auch am Waldrand möglich:

	<b>Massnahme</b>	<b>Auflage</b>	<b>Zahlung</b>	<b>Förderbeitrag</b>
A 11	Ansaatbeitrag artenreiche Blumenwiese (Extensiv genutzte Wiese)	Bei BFF1 angemeldete Fläche. Beitrag an Saatgut UFA-Salvia CH-G oder UFA-Humida CH-G oder vergleichbare Mischung. Keine Übersaaten. Einbringen Saatgut aus Spenderfläche. Standort in Absprache mit der Gemeinde. Anlage gemäss Merkblatt.	Einmalig	CHF 15.00/Are
A 12	Ansaatbeitrag Saum-mischung (Saum auf Ackerfläche)	Ansaat mit einer bewilligten Saummischung (z.B. UFA Krautsaum Trocken oder UFA Krautsaum Feucht). Anmeldung bei DZV. Standort in Absprache mit der Gemeinde.	Einmalig	CHF 15.00/Are
A 13	Ansaatbeitrag Buntbrache	Ansaat mit einer bewilligten Buntbrachemischung (z.B. UFA-Buntbrache Vollversion). Anmeldung bei DZV. Standort in Absprache mit der Gemeinde.	Einmalig	CHF 15.00/Are
A 14	Förderbeitrag Breitsaat Getreide	3 Reihen gesät, 2 Reihen ungesät. Anmeldung als «Getreide in weiter Reihe» und «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel» oder Bio.	Einmalig	CHF 200.00/ha
A 15	Hecken-pflanzung	Sträucher 80/120 gross, einheimisch und stand-ortgerecht. Pflanzabstand: 1 - 1.5m. 3-reihig. Je 6m Krautsaum. Artenzusammensetzung gemäss BFF2. Standort in Absprache mit der Gemeinde/Beratung. Kein Beitrag für Objekte, die im Rahmen von Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen im Baubewilligungs-verfahren zu pflanzen sind.	Einmalig	CHF 10.00/m (3-reihig)
A 16	Heckenauf-wertung Waldrand-bepflanzung	Pflegebeitrag. A: Zur Erreichung von BFF2 (z.B. Pflanzungen) oder B: Aussergewöhnlicher Schnitt bei BFF2 Hecke oder C: Pflanzung zur Aufwertung monotoner Waldränder. Kein Beitrag für Objekte, die im Rahmen von Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen im Baubewilligungs-verfahren zu pflegen/pflanzen sind.	Einmalig	CHF 5.00/m
A 17	Asthaufen (Struktur-element)	Minstdurchmesser: 2.2m (4m <sup>2</sup> ), Höhe: mindestens 0.5m. Breite Pufferstreifen: 0.5m (keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel, 1. Schnitt ab September). Erstellung nach Merkblatt.	Einmalig	CHF 150.00/Stk
A 18	Steinhaufen (Struktur-element)	Minstdurchmesser: 2.2m (4m <sup>2</sup> ), Höhe: mindestens 0.5m. Breite Pufferstreifen: 0.5m (keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel, 1. Schnitt ab September). Erstellung nach Merkblatt.	Einmalig	CHF 250.00/Stk

Im ganzen Gemeindegebiet, ausserhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald:

	<b>Massnahme</b>	<b>Auflage</b>	<b>Zahlung</b>	<b>Förderbeitrag</b>
A 21	Asthaufen (Struktur- element)	Mindestdurchmesser: 1.6m (2m <sup>2</sup> ) in Privatgärten, Höhe: mindestens 0.5m. Breite Pufferstreifen 0.5m (keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel, 1. Schnitt ab September). Erstellung nach Merkblatt.	Einmalig	CHF 150.00/Stk
A 22	Steinhaufen (Struktur- element)	Mindestdurchmesser: 1.6m (2m <sup>2</sup> ) in Privatgärten, Höhe: mindestens 0.5m. Breite Pufferstreifen 0.5m (keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel, 1. Schnitt ab September). Erstellung nach Merkblatt.	Einmalig	CHF 250.00/Stk
A 23	Anlegen von artenreichen Blumenwiesen	Mind. 20m <sup>2</sup> Fläche an geeignetem Standort. Saatgut UFA-Blumenwiese original CH-G oder gleichwertige Mischung. Frühlingssaat. Später 1.Schnitt ab Mitte Juni. Neophytenfrei.	Einmalig	CHF 300.00/20m <sup>2</sup>

Im ganzen Gemeindegebiet, ausserhalb Wald:

	<b>Massnahme</b>	<b>Auflage</b>	<b>Zahlung</b>	<b>Förderbeitrag</b>
A 31	Altholzbeige (Struktur- element)	Grösse mind. 1 Ster, Breite und Höhe 1m. Einheimische Holzarten (Obstbaumholz, Eiche, etc.). Naturbelassen. Steht bis zum Zerfallen am gleichen Standort.	Einmalig	CHF 200.00/Stk
A 32	Kopfweide (Struktur- element)	Pflanzung entlang Gewässer. Stecklinge 1m hoch, Ø mind. 5 cm, Pflanztiefe mindestens 70 cm. 2 Stecklinge.	Einmalig	CHF 50.00/pro 2 Stecklinge
A 33	Strauchgruppe (Struktur- element)	Einheimische Arten der Grössenklasse 80/120cm, 5 Stück, davon mindestens 1 Stück mit Dornen. Erstellung nach Merkblatt.	Einmalig	CHF 100.00/pro Gruppe
A 34	Pflanzbeitrag Hoch- oder Halbstamm- obstbaum und Baumreihen	Spezielle Obstarten wie Speierling, Elsbeere, Mispel, "Kornellkirschen- und Holunderhalbstämmchen" oder alte Obstsorten gemäss Pro Specie Rara (Nachweis erforderlich). Nur in Absprache mit der Gemeinde/Beratung.	Einmalig	CHF 50.00/pro Baum
A 35	Pflanzbeitrag Einzelbaum und Alleen	Pflanzbeitrag an standortgerechte, einheimische Einzelbäume, z.B. entlang Strassen oder Solitärbaum. Nur in Absprache mit der Gemeinde/Beratung.	Einmalig	CHF 200.00/ pro Baum
A 36	Unterhalts- beitrag geschützte Bäume	Geschützter Baum gemäss Zonenplan Landschaft. Vor dem Baumschnitt ist der Gemeinde eine Offerte derjenigen qualifizierten Baumpflegefirma einzureichen, die die Arbeiten ausführen wird, und die Zustimmung der Gemeinde abzuwarten. Einmalig pro 10 Jahre.	Einmalig	50% der Kosten, max. CHF 800.-

## B: Wiederkehrende Förderbeiträge

Im ganzen Gemeindegebiet, ausserhalb Wald:

	<b>Massnahme</b>	<b>Auflage</b>	<b>Zahlung</b>	<b>Förderbeitrag</b>
B 11	Pufferflächen bei NSG	Als Extensive Wiese bei BFF1 oder 2 und Vernetzung angemeldet. Breite: mind. 12m bis max. 50m ab NSG-Perimeter. Beitrag nur für Fläche ausserhalb Gewässerraum.	Wiederkehrend	CHF 8.00/Are
B 12	Strassenbäume gemäss Richtplan Landschaft	Nur Einzelbäume, die nicht im Rahmen von Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen im Baubewilligungsverfahren gepflanzt wurden. Vereinbarung mit der Gemeinde.	Wiederkehrend	CHF 20.00/Baum/Jahr
B 13	Geschützte Hochstammobstbäume	Obstbäume, die im Zonenplan Landschaft eingetragen und geschützt sind. Beitrag an den fachgerechten Baumschnitt. (ab 5 Obstbäumen, ohne Nussbäume).	Wiederkehrend	CHF 15.00/Baum
B 14	Streueflächen	Anmeldung bei DZV als BFF1 STFL 815.	Wiederkehrend	CHF 10.00/Are
B 15	Wechselfeuchte Standorte	Zeitweise vernässte Flächen mit stehenden Nassen auf verdichteten Böden und einem Potential für Limikolen oder Amphibien. Bei Bedarf Aufwertung mit Neuansaat Mischung „Feucht“. Nur nach Beratung und mit Vereinbarung mit Gemeinde.	Wiederkehrend	CHF 8.00/Are

## C: Projektbeiträge für weitere Klein- oder Grossprojekte

Im ganzen Gemeindegebiet:

	<b>Massnahme</b>	<b>Förderprojekte, Beispiele</b>	<b>Auflagen</b>	<b>Förderbeitrag</b>
C 11	Biotope, Sonderstandorte	Biotope wie Weiher, abhumusierte / unbefahrene Flächen oder Trockensteinmauern und ökologische Sonderstandorte wie Fledermauskolonien oder spezielle Brutplätze.	Vertrag mit der Gemeinde. Für die Beurteilung ist ein Projektdossier (Planung, Terminprogramm, Kostenkalkulation, Pflegeplan, Finanzierung, Trägerschaft) einzureichen. Für die Anpassung des Dossiers an das Projekt ist eine Voranfrage bei der Gemeinde nötig.	Projektbezogen  Gemäss Art. 9